

Leitlinien und Grundsätze für Freilichtmuseen

Bonn, 9. März 1995

I. Aufgabe. Funktion. Organisation.

- 1.1 Freilichtmuseen sind kulturhistorische Museen mit Sammlungen ganzheitlich dargestellter Siedlungs-, Bau-, Wohn-, Arbeits- und Wirtschaftsformen im freien Gelände. Zu den Freilichtmuseen gehören Hofanlagen, die in situ zu Ausstellungsobjekten geworden sind, weiter Gruppierungen und Ansammlungen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, die von einem oder mehreren Standorten im Wege der Translozierung zusammengeführt wurden (insbesondere bäuerliche Freilichtmuseen). Zu den Freilichtmuseen können auch Geräte-, Handwerks-, Industrie- und Verkehrsmuseen sowie archäologische Museen gehören.
- 1.2 Die Freilichtmuseen haben die Aufgabe, im Rahmen der allgemeinen Museumsaufgaben – Sammeln, Bewahren, Erschließen, Erforschen, Vermitteln – Hauslandschaften und agrarhistorische, handwerkliche, technische und industrielle Bau- und Kulturzustände und -entwicklungen an einem oder mehreren Orten im gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Zusammenhang in angemessener Umgebung zu dokumentieren und darzustellen.
- 1.3 Jedes Museum soll einen Themen- und Aufgabenbereich haben, der ihm ein unverwechselbares Profil gibt.
- 1.4 Ein modern geführtes Freilichtmuseum soll einen Wissenschaftler mit abgeschlossener einschlägiger Ausbildung als Leiter haben, dazu erforderlichenfalls weiteres wissenschaftliches Fachpersonal. Weiter soll für die handwerklichen und restauratorischen Aufgaben und für die Vermittlungsarbeit geeignetes Personal in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.
- 1.5 Die Freilichtmuseen müssen Anteil an der Forschung haben; sie sollen für Forschungsarbeiten zur Verfügung stehen und selbst forschen, Bibliotheken und Archive anlegen und Verbindung zu den Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen halten.
- 1.6 Die Freilichtmuseen sollen ihre Dauerausstellung durch Sonder- und Wechselausstellungen ergänzen und aktualisieren. Dies setzt auch ein räumliches Konzept voraus. Die Anlage von Fachsammlungen, die zusätzliche Informationen vermitteln können, ist zu empfehlen.

II. Anforderungen an Aufbau und Inhalte.

- 2.1 Beim Aufbau der Freilichtmuseen sind die Denkmalschutzgesetze zu beachten. Danach sollen Denkmäler an ihren Standorten erhalten und genutzt werden. In Freilichtmuseen aufgenommen werden sollen daher nur solche Gebäude, deren Erhaltung an Ort und Stelle unmöglich ist. Insbesondere muß vor einer Translozierung aufgrund eingehender Untersuchungen feststehen, daß eine bauliche

Anlage in situ nicht erhalten werden kann und daher auch eine Einbindung in das Freilichtmuseum durch sinnvolle Dezentralisierung (Schaffung von Außenstellen) nicht möglich ist. Industriedenkmäler werden regelmäßig in situ zu erhalten sein.

Für die Translozierung eines Gebäudes in ein Freilichtmuseum soll nicht geworben werden, so lange Möglichkeiten einer Erhaltung des Denkmals an Ort und Stelle bestehen.

In Freilichtmuseen sollen nur bauliche Anlagen aufgenommen werden, die nach ihrer Herkunft in einem regionalen Bezug zum Thema des Museums bestehen.

- 2.2 In ein Freilichtmuseum gehören grundsätzlich nur Originale, nicht dagegen bauliche Anlagen, die ganz oder teilweise Vorbildern nachgebaut oder in historisierender Weise frei entworfen sind. Es kann jedoch erforderlich sein, Teile von Gebäuden oder Gebäudekomplexen neu zu errichten, soweit die originale Bausubstanz (z. B. Bruchsteinmauerwerk) nicht in vollem Umfang unversehrt transloziert werden kann.

Die Rekonstruktion ganzer Gebäude sollte jedoch höchstens dort vorgenommen werden, wo Originale dieses Typs nicht mehr vorhanden sind; ist sie unumgänglich, so hat sie unter Beachtung wissenschaftlicher Erkenntnisse als Rekonstruktion bestimmter Gebäude zu erfolgen.

In archäologischen Freilichtmuseen, deren Grundlagen zu einem erheblichen Teil oft nur die archäologischen Befunde sind, sind Rekonstruktionen nach diesen Befunden denkbar.

- 2.3 Die räumliche Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Gelände eines Freilichtmuseums soll soweit irgend möglich historisch getreu, d. h. unter Berücksichtigung der Befunde erfolgen. Werden in einem Museum Gebäude aus mehreren Hauslandschaften aufgestellt, so soll sich die Gliederung des Museums daran ausrichten. Dabei ist die Herstellung regionaler Bezüge für die Schaffung von Einheiten, die einen authentischen Eindruck vermitteln sollen, von entscheidender Bedeutung.

- 2.4 Der Versetzung eines Gebäudes in ein Freilichtmuseum sollten unbedingt folgende Schritte, die die Grundlage für den Wiederaufbau des Gebäudes bilden, vorangehen:

- In allen Fällen eine mit allen zu Gebote stehenden wissenschaftlichen Mitteln durchzuführende präzise und umfassende Dokumentation des unbeweglichen und vor allem auch des beweglichen Bestandes, wie er vor der Bergung greifbar ist; hierzu wird in der Regel die Einschaltung eines Bauforschers bzw. eines Archäologen erforderlich sein. Auch eine sorgfältige Vermessung der Anlage ist unerlässlich.
- Feststellung und Dokumentation von Geschichte, Struktur und Funktion des Objekts.
- Dokumentation der unmittelbaren Umgebung und der Situierung der baulichen Anlage in der Landschaft an seinem ursprünglichen Standort.

- 2.5 Vor der Wiedererrichtung sind die Museumsobjekte soweit erforderlich zu konservieren. Bei der Wiedererrichtung von Gebäuden ist konstruktionsgerecht zu verfahren. Auch die Grundsätze der Materialgerechtigkeit sind zu beachten; Werkgerechtigkeit ist anzustreben. Maßnahmen und Methoden, die zu einer Beeinträchtigung des historischen Charakters eines Gebäudes führen könnten,

sollen unterbleiben. Notwendige Ergänzungen und Veränderungen müssen wenigstens nachweisbar bleiben.

- 2.6 In Freilichtmuseen soll unter dem Gesichtspunkt einer gleichermaßen authentischen wie lebendigen Präsentation auch Ausstattung, z. B. bäuerliches und handwerkliches Gerät, gesammelt werden. In geeigneten historischen Gebäuden und möglichst mit originalen Geräten und Maschinen sollen Werkstätten für einschlägige Handwerkszweige, in geeigneten Fällen auch Stätten industrieller Produktion eingerichtet und – soweit konservatorisch vertretbar – betrieben werden. Um Funktions- und Nutzungszusammenhänge anschaulich zu machen und bei der Darstellung früherer Lebensverhältnisse größtmögliche Authentizität zu erreichen, sollten in bäuerlichen Freilichtmuseen unter Berücksichtigung historischer Gegebenheiten und in angemessenem und konservatorisch vertretbarem Umfang auch Tierhaltung, Pflanzenzüchtung und sonstige landwirtschaftliche Produktion betrieben werden.
- 2.7 Aufgabe der Freilichtmuseen ist in besonderem Maße auch die Bewahrung von Genreserven: bei Kulturpflanzen der Erhalt von Wild- und Primitivformen sowie alter Landsorten unter natürlichen Umweltbedingungen und die Bewahrung alter Haustierrassen.
- 2.8 Eine Kommerzialisierung von Freilichtmuseen und ihre Belebung durch vordergründige Effekte sollten auch dann unterbleiben, wenn ein Museumsträger Schwierigkeiten hat, die zum Betrieb des Museums notwendigen Mittel aufzubringen. Freilichtmuseen sollten sich stets von Freizeit- und Erlebnisparks unterscheiden. Einrichtungen, die keinen wirklichen historischen Bezug zu den aufgestellten Gebäuden haben und ohne authentischen Demonstrationscharakter nur der Unterhaltung dienen, passen nicht in Freilichtmuseen. Dies schließt Veranstaltungen, die zu bestimmter Zeit und in einem historisch begründeten Rahmen auf Bräuche zurückgreifen, nicht aus; auf eine angemessene räumliche Trennung solcher Einrichtungen und Veranstaltungen sollte geachtet werden.

III. Umgebung.

Freilichtmuseen sollen in einer mit ihrem Thema übereinstimmenden Umgebung angesiedelt werden. Störende Umwelteinflüsse und Immissionen aller Art, die den Gesamteindruck eines Freilichtmuseums beeinträchtigen könnten, sollten auf Dauer ausgeschlossen sein.

IV. Finanzausstattung.

Freilichtmuseen haben die gleichen Aufgaben wie alle Museen. Auch sie tragen sich trotz eines vielfach großen Publikumsinteresses in der Regel nicht selbst. Wenn sie ihre wichtige Aufgabe der Vermittlung von Geschichtszeugnissen und der Pflege des Geschichtsverständnisses nachhaltig in dem für unsere Gesellschaft notwendigen Umfang erfüllen sollen, sind ausreichende staatliche Zuwendungen unerlässlich. Wenn Zuwendungen gewährt werden, sollten diese Zuwendungen solchen Freilichtmuseen zukommen, die den in dieser Empfehlung niedergelegten Grundsätzen und Leitlinien entsprechen. Bei Berücksichtigung der allgemeinen Haushaltssituation der Träger der Freilichtmuseen und der Zuwendungsträger kann es zweckmäßig sein, einer Konsolidierung und langfristigen finanziellen Absicherung eines Freilichtmuseums den Vorrang vor dessen weiteren Ausbau einzuräumen.